

## Rechnung 2019



Trasse für Neubau der SBB Geleise Linie Arth-Goldau – Zug

## Gemeindeversammlung

Freitag, 26. Juni 2020

20.00 Uhr

Turnhalle Zwygarten, Arth

[www.arth.ch](http://www.arth.ch)

# Hinweis

Aufgrund der Corona-Vorschriften vom 6. Juni 2020 müssen wir alle Versammlungsteilnehmer mit Name und Telefonnummer registrieren.

Wir bitten Sie deshalb frühzeitig zu erscheinen und die üblichen Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.

Besten Dank für Ihre Kooperation  
Gemeinderat Arth

Neues Coronavirus

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.** 

**Abstand halten.** 

**Masken stehen zur Verfügung** 

**WEITERHIN WICHTIG:**

 **Gründlich Hände waschen.**

 **Hände schütteln vermeiden.**

 **In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.**

 **Bei Symptomen zuhause bleiben.**

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun Svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Office fédéral de la santé publique OFSP  
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP  
Uffizi federal da sanadad publica UFSP

**Einladung zur Gemeindeversammlung  
Freitag, 26. Juni 2020, 20 Uhr  
in der Turnhalle Zwygarten, Arth**

## **Traktanden und Inhaltsverzeichnis**

Seite

1. Eröffnung	
2. Wahl von drei Stimmezählern	
3. Nachkredite zu Lasten der Gemeinderechnung 2019	3
4. Gemeinderechnung 2019	6
5. Rechnung 2019 des Elektrizitätswerkes Arth	15
6. Rechnung 2019 des Wasserwerkes Arth	21
7. Genehmigung der Reglemente der Gemeindewerke Arth	26
8. Verschiedenes	

Die detaillierten Rechnungen sind einsehbar unter [www.arth.ch/gemeindeversammlung](http://www.arth.ch/gemeindeversammlung). Die Unterlagen zu den Traktanden können während den ordentlichen Öffnungszeiten auch bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Die Traktanden 3 – 6 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet. Die Urnenabstimmung für das Sachgeschäft (Traktandum 7) findet am 27. September 2020 statt.

Arth, 31. März 2020

**GEMEINDERAT ARTH**

## Statistiken 2019

---

<b>Bevölkerung per 31. Dezember 2019</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Schweizer	8658	8650	8707
Ausländer	3326	3440	3554
Arth	3795	3794	3789
Oberarth	2097	2115	2200
Goldau	6045	6130	6224
Rigi	47	51	48
<b>Total Einwohner</b>	<b>11984</b>	<b>12090</b>	<b>12261</b>

### Baustatistik

Die Baukommission behandelte im Jahre 2019 an 15 ordentlichen Sitzungen insgesamt 108 Geschäfte.

Von der Behörde bewilligte Baugesuche:	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reihenhäuser	10	0	11
Mehrfamilienhäuser / Wohn- und Geschäftshäuser	2	1	7
Gewerbebauten	2	2	2
Landwirtschaftliche Bauten	2	6	1
An- und Umbauten	31	34	34
Nebenbauten (Garagen, Unterstände, Gartenhäuser usw.)	12	16	12
Tiefbauten	26	27	32
<b>Total</b>	<b>85</b>	<b>86</b>	<b>99</b>

### Gemeindeschulen Arth-Goldau

Schuljahr	<b>2017/18</b>	<b>2018/19</b>	<b>2019/20</b>
Mädchen	427	432	441
Knaben	470	480	476
<b>Total</b>	<b>897</b>	<b>912</b>	<b>917</b>
davon Ausländer	290	312	320
In Prozent	32%	34.2%	34.9%

### Musikschule Arth-Goldau

Schuljahr	<b>2017/18</b>	<b>2018/19</b>	<b>2019/20</b>
Musik und Bewegung/Blockflötenkurs/Xylophonkurs	48	42	34
Instrumental-, Ballett- und Vocalfachbelegungen	335	300	333
Ensembles und Chor	101	112	102
Anzahl Schülerinnen und Schüler	389	369	373
Anzahl Fachbelegungen	484	454	469

### Einbürgerungsbehörde

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Behandelte Gesuche	6	10	11
Personenzahl (Ehepartner/Minderjährige)	8	11	19
Erteilung des Bürgerrechts (Personenzahl)	5	4	13
Keine Erteilung des Bürgerrechts (Personenzahl)	3	7	6

# Traktandum 3

---

## Nachkredite zu Lasten der Gemeinderechnung 2019

Gemäss § 36 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 ist durch die Gemeindeversammlung ein Nachkredit einzuholen, sofern für eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendige Ausgabe ein Voranschlagskredit fehlt oder für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht, soweit keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt. Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen, kann ein Nachkredit vorzeitig in Anspruch genommen werden.

Auflistung der überschrittenen Positionen mit Kurzbegründung:  
**(In Klammern: Bewilligte Nachkredite vom 11. Dezember 2019)**

### A. Laufende Rechnung 2019

#### **012 Exekutive/Kommissionen**

318.30	Gutachten, Rechtskosten Mehrkosten für Abklärungen und Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit Einbürgerungsgesuchen	Fr. 20'564.20 (Fr. 6'925.00)
--------	--	---------------------------------

#### **020 Gemeindeverwaltung**

309.10	Übriger Personalaufwand Mehrkosten für Stelleninserate und Pensionierungen	Fr. 12'100.55
--------	---	---------------

#### **029 Bauverwaltung**

318.30	Gutachten, Rechtskosten Mehrkosten für Rechtsberatungen infolge vieler Rechtsfälle	Fr. 19'187.40 (Fr. 5'378.40)
--------	---	---------------------------------

#### **140 Feuerwehr**

301.10	Besoldung Feuerwehrkorps, inkl. Pikett- und Aktiveinsätze div. Elementarereignisse, Strassenrettungen und technische Hilfeleistungen	Fr. 6'674.65
--------	--	--------------

#### **218 Allgemeine Schuldienste**

317.20	Tagesbetreuung Mehr Anmeldungen als budgetiert führten zu Mehraufwand. Diese Mehranmeldungen generierten auf der Ertragsseite (Kto. 218.436.20) Mehreinnahmen.	Fr. 18'517.90
--------	---	---------------

#### **220 Sonderschulen**

351.00	Beitrag an Heilpädagogische Tagesschulen Nicht vorhersehbare zusätzliche Sonderschüler (kantonale Verfügungen)	Fr. 104'947.80
--------	--	----------------

#### **240 Schulliegenschaften und Anlagen**

312.00	Energie, Wasser, Heizung höhere Heizkosten	Fr. 18'113.50
314.00	Unterhalt Liegenschaften und Anlagen Ersatz der zwei grossen Aussentüren der Aula/Turnhalle Zwyzgarten Ersatz von alten Zuleitungen für das Ökonomiegebäude in Arth	Fr. 35'799.65

<b>345</b>	<b>Seebad Arth</b>		
314.00	Unterhalt Liegenschaften und Anlagen Am undichten Gebäudedach konnten die verdeckten Schadstellen endlich evaluiert werden. Eine unverzügliche Reparatur drängte sich auf.	Fr.	7'597.40
<b>540</b>	<b>Jugend &amp; Familie</b>		
365.40	Integrationsprojekte Die Kurse wurden durch die ausländischen Einwohner rege benützt. KomIn erweiterte zusätzlich das Kursangebot und die neue Leistungsvereinbarung ist in Kraft.	Fr.	18'000.00
<b>589</b>	<b>Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung</b>		
365.10	Beiträge an private und gemeinnützige Institutionen Die Defizitdeckung 2019 für Mahlzeitendienst fiel höher aus als in den Vorjahren.	Fr. (Fr.)	5'605.15 5'605.15)
365.20	Beitrag Sozialdienstberatungsstelle Mutationen beim Personal infolge Krankheit und die daraus betrieblich notwendigen Doppelausgaben	Fr.	33'832.60
<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>		
312.20	Energie, Wasser, Heizung Höhere Heizkosten für das Werkhofgebäude	Fr.	7'293.55
314.00	Winterdienst Mehraufwand für Schneeräumung im Januar und Februar	Fr. (Fr.)	16'032.40 7'742.40)
314.10	Unterhalt Strassen, Mauern, Brücken Die Verbreiterung «Teilabschnitt Tramweg» drängte sich im Zusammenhang mit einem Privatbauvorhaben auf.	Fr.	55'873.60
314.20	Unterhalt öffentliche Beleuchtung und Signale Der Unterhalt der Parkuhren und der öffentlichen Beleuchtung war wesentlich intensiver als budgetiert.	Fr.	17'421.35
<b>630</b>	<b>Privatstrassen</b>		
365.10	Unterhaltsbeiträge Privatstrassen In diesem Jahr wurden vermehrt Anträge für Beiträge an die Sanierung von Privatstrassen gestellt und gemäss Reglement zum Erschliessungsplan ausbezahlt.	Fr.	23'698.00
<b>710</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>		
314.00	Unterhalt Kanalisationsnetz Realisierung der im 2018 budgetierten Inlining-Sanierung der Schmutzwasserleitung Gotthardstrasse in Goldau	Fr.	52'032.70
318.40	Generelle Entwässerungsplanung (GEP) Mehraufwand infolge gutem Arbeitsfortschritt bei der Totalüberarbeitung des GEP	Fr. (Fr.)	14'686.50 7'455.90)
318.50	Kanalisationskataster/Plannachführungen Mehraufwand aufgrund zusätzlicher Plannachführungen	Fr. (Fr.)	20'004.25 7'073.45)
<b>790</b>	<b>Raumordnung</b>		
318.50	Planungskosten Strassenerschliessung Mehraufwand infolge Kostenbeiträgen aufgrund neuer Mitgliedschaft im Verein Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz	Fr.	10'494.70

<b>830</b>	<b>Tourismus, Kommunale Werbung</b>	
365.00	Beiträge an Verkehrsvereine und übrige Institutionen Mehraufwand für den Kurverein Rigi, neue Abgeltungsvereinbarung, GRB 405/2018	Fr. 33'392.65 (Fr. 6'921.90)

**Total Nachkredite  
Laufende Rechnung 2019** **Fr. 551'870.50**

**Bereits bewilligte Nachkredite am 11. Dezember 2019** **(Fr. 47'102.20)**

## **B. Investitionsrechnung 2019**

<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	
501.17	Bahnhofplatz/Busbahnhof Goldau Der Baustart erfolgte beinahe wunschgemäss. Durch die guten Baufortschritte wurden im Vorwinter 2019/20 mehr Bauarbeiten ausgeführt.	Fr. 565'837.70

**Total Nachkredite  
Investitionsrechnung 2019** **Fr. 565'837.70**

## **C. Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Nachkredite zulasten der Rechnung 2019 zu genehmigen.

## **D. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Nachkredite zulasten der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung 2019**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Nachkredite zulasten der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung 2019 auf ihre Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Nachkredite zulasten der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung 2019 zu genehmigen.

Arth, 14. März 2020

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Urban Baumann, Präsident  
Tamara Bisang  
Werner Hardegger  
Andreas Jost  
Manuel Schumacher

# Traktandum 4

---

## Bericht zur Jahresrechnung 2019

### A. Ausgangslage

Die vorliegende Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Arth wurde nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell (HRM) des Kantons Schwyz erstellt.

Folgende Ereignisse haben das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wesentlich beeinflusst:

#### Positiv:

- Einsparungen beim Sachaufwand infolge Verschiebungen, Verzicht und günstigeren Ausführungen in den Bereichen Unterhalt, Dienstleistungen und Honorare, Dienstleistungen Dritter und Anschaffungen von Fr. 242'000.00
- Minderaufwand für Passivzinsen von Fr. 280'000.00
- Minderaufwand für Abschreibungen von Fr. 400'000.00
- Mehrertrag im Bereich Gemeindesteuern für natürliche Personen von Fr. 1'560'000.00
- Mehrertrag bei Entgelten von Fr. 368'000.00

#### Negativ:

- Mehraufwand bei Entschädigungen an Gemeinwesen Fr. 96'000.00
- Mehraufwand bei Eigenen Beiträgen Fr. 288'000.00
- Minderertrag im Bereich Gemeindesteuern juristische Personen von Fr. 181'000.00
- Minderertrag bei Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Fr. 112'000.00

### Zusammenfassung Ergebnis Jahresrechnung 2019

Die Laufende Rechnung 2019 weist bei einem Aufwand von Fr. 35'609'213.82 und einem Ertrag von Fr. 35'959'925.97 einen Ertragsüberschuss von Fr. 350'712.15 aus. In der Jahresrechnung 2019 sind Nettoinvestitionen von Fr. 8'448'886.41 enthalten. Der Ertragsüberschuss wird als Einlage in das Eigenkapital verbucht.

#### *Ergebnis vor Abschreibungen*

Ertrag	Fr. 35'959'925.97
Aufwand	Fr. -33'365'788.67

---

Ertragsüberschuss brutto	Fr. 2'594'137.30
--------------------------	------------------

#### *Ergebnis nach Abschreibungen*

Ertragsüberschuss brutto	Fr. 2'594'137.30
Harmonisierte Abschreibungen	Fr. -2'066'646.41
Übrige Abschreibungen (Steuern, Gebühren)	Fr. -176'778.74

---

Ertragsüberschuss	Fr. 350'712.15
-------------------	----------------

#### *Vergleich Jahresrechnung zum Voranschlag*

Ertragsüberschuss Jahresrechnung 2019	Fr. 350'712.15
Aufwandüberschuss Voranschlag 2019	Fr. -1'809'000.00

---

Besserstellung gegenüber Voranschlag 2019	Fr. 2'159'712.15
---	------------------

#### *Entwicklung des Eigenkapitals*

Bestand Eigenkapital 01.01.2019	Fr. 8'173'740.12
Ertragsüberschuss Jahresrechnung 2019	Fr. 350'712.15

---

Bestand Eigenkapital 31.12.2019	Fr. 8'524'452.27
---------------------------------	------------------

---

Die Zunahme des Gesamtertrages beträgt Fr. 1'581'125.97 oder 4.6% gegenüber dem Voranschlag 2019. Die budgetierten Steuereinnahmen natürlicher Personen wurden mit Fr. 1'562'105.80 übertroffen, diejenigen der juristischen Personen mit Fr. 180'649.15 unterschritten. Der Steuerertrag basiert auf einem Steuerfuss von 160% einer Einheit.

Die Besserstellung des Gesamtaufwandes 2019 beträgt Fr. -578'586.18 oder -1.6% gegenüber dem Voranschlag 2019.

Der Beitrag an die heilpädagogischen Tagesschulen fällt Fr. 104'947.80 höher aus als budgetiert. Es besuchen nicht vorhersehbare zusätzliche Sonderschüler aufgrund von kantonalen Verfügungen die heilpädagogische Tagesschule in Schwyz.

Der Beitrag an die Pflegefinanzierung stationär fällt um Fr. 198'233.00 höher aus. Der Beitrag an die obligatorische Krankenversicherung IPV beträgt Fr. 620'279.00 und fällt Fr. 40'890.55 tiefer aus als budgetiert.

Die Verpflichtungen und Vorschüsse der Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Schutzraum- und Parkplatzabgeltungen und Verpflichtung Kinderspielplätze) im Totalbetrag von Fr. 5'497'068.30 per 31.12.2019 müssen aufgrund des Regierungsratsbeschlusses Nr. 839 vom 20. November 2018 ab 1. Dezember 2018 nicht mehr wie bis anhin mit 2.5% intern verzinst werden. Dies ergibt eine Aufwandsminderung von Fr. 137'400.00.

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 90'149.92 ab (Einlage in Spezialfinanzierung). Dieser wird dem entsprechenden Verpflichtungskonto eingelegt (Bestand per 31.12.2019 Fr. 358'076.15). Der Mehrertrag resultiert hauptsächlich aufgrund der Mehreinnahmen von Feuerwehersatzabgaben und Minderaufwendungen in diversen Aufwandpositionen.

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 325'624.35 ab (Entnahme aus Spezialfinanzierung). Dieser ist durch das entsprechende Verpflichtungskonto gedeckt (Bestand per 31.12.2019 Fr. 183'052.27).

Der Betriebskostenanteil des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee-Küssnachtsee-Ägerisee (GVRZ) nahm im Jahr 2019 um rund Fr. 107'000.00 ab. Der Aufwand für den Unterhalt des Kanalisationsnetzes fiel im Jahr 2019 um Fr. 52'000.00 höher aus als budgetiert. Der Bestand des Verpflichtungskontos weist darauf hin, dass sich eine Erhöhung der Abwassergebühren aufdrängt.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 17'306.53 ab (Entnahme aus Spezialfinanzierung). Dieser ist durch das entsprechende Verpflichtungskonto gedeckt (Bestand per 31.12.2019 Fr. 204'459.53).

Die Erlöse aus Altpapier und Recycling nehmen in den vergangenen Jahren stetig ab.

## **Ergebnis Investitionsrechnung 2019**

Investitionen sind Ausgaben für den Erwerb oder die Schaffung von eigenen Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzungsdauer, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind. Sie werden in der Investitionsrechnung verbucht, im Verwaltungsvermögen aktiviert und während der Nutzungsdauer abgeschrieben. Ausgaben mit Investitionscharakter bis Fr. 75'000.00 können im Einzelfall der Laufenden Rechnung, darüber liegende müssen der Investitionsrechnung belastet werden. Investitionsbeiträge an Dritte sind in jedem Fall der Investitionsrechnung zu belasten.

### *Ergebnis brutto*

Investitionsausgaben	Fr.	11'619'274.21
Investitionseinnahmen	Fr.	-3'170'387.80
Nettoinvestitionen	Fr.	8'448'886.41

---

*Vergleich Jahresrechnung zum Voranschlag*

Nettoinvestitionen Jahresrechnung 2019

Fr. 8'448'886.41

Nettoinvestitionen Voranschlag 2019

Fr. -15'359'500.00

Abweichung Nettoinvestitionen gegenüber Voranschlag 2019

Fr. -6'910'613.59

Der Hauptgrund für die Abweichung der Nettoinvestitionen gegenüber dem Voranschlag ist der Regierungsratsbeschluss 517/2019 vom 20. August 2019 und die Vereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und der Gemeinde Arth. Der Kanton Schwyz beteiligt sich an den Kosten der Busdrehzscheibe Bahnhofplatz Arth-Goldau mit einem Anteil von 40%. Dies entspricht einem einmaligen Kantonsbeitrag von Fr. 7.276 Mio. Dieser Investitionsbeitrag wird in zwei Teilzahlungen geleistet. Die erste Teilzahlung von Fr. 3.376 Mio. ist am 29. November 2019 eingegangen und bewirkt dass die Nettoinvestitionen im Jahr 2019 um diesen Betrag tiefer ausfallen als budgetiert.

Zudem sind die Ausgaben bei Investitionsprojekten im Jahr 2019 aufgrund von Verschiebungen ins folgende Kalenderjahr tiefer ausgefallen als budgetiert. Dies reduzierte die Nettoinvestitionen im Jahr 2019 zusätzlich um rund Fr. 2.9 Mio.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 2'145'657.55 und der Selbstfinanzierungsgrad 25.4%.

### **Kommentar zu einzelnen Positionen der Bestandesrechnung 2019**

Die Bilanzsumme nimmt gegenüber dem Vorjahr um Fr. 11'081'748.98 zu und beträgt neu per 31.12.2019 Fr. 40'422'512.61. Das langfristige Fremdkapital nahm um Fr. 8'419'158.00 zu. Es wurde ein festes Darlehen von Fr. 9'000'000.00 aufgenommen. Gleichzeitig wurde das langfristige Fremdkapital mit der jährlich zu leistenden letzten Amortisation von Fr. 580'842.00 reduziert.

Die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen haben durch die Einlagen resp. Entnahmen insgesamt um Fr. 422'588.89 zugenommen. Das Eigenkapital beträgt nach Einlage des Ertragsüberschusses von Fr. 350'712.15 neu Fr. 8'524'452.27.

### **B. Antrag des Gemeinderates**

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2019 (Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Bestandesrechnung) mit einem **Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 350'712.15** und **Nettoinvestitionen von Fr. 8'448'886.41** zu genehmigen.
2. Der **Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2019 von Fr. 350'712.15** ist als Einlage in das Eigenkapital zu verbuchen.

---

## **C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Jahresrechnung 2019**

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2019 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

### **Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass**

- die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Arth, 14. März 2020

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Urban Baumann, Präsident  
Tamara Bisang  
Werner Hardegger  
Andreas Jost  
Manuel Schumacher

# Verwaltungsrechnung Gemeinde Arth

Verwaltungsrechnung Übersicht	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN
<b>Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	35'609'213.82		36'187'800		33'934'605.89	
Total Ertrag		35'959'925.97		34'378'800		33'325'089.27
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>1'809'000</b>		<b>609'516.62</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>350'712.15</b>					
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	11'619'274.21		16'349'500		3'690'074.00	
Total Einnahmen		3'170'387.80		990'000		1'100'999.15
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>8'448'886.41</b>		<b>15'359'500</b>		<b>2'589'074.85</b>
<b>Einnahmenüberschuss IR</b>						
<b>Finanzierung</b>						
Nettoinvestitionen	8'448'886.41		15'359'500		2'589'074.85	
Einnahmenüberschuss IR						
Abschreibungen		2'066'646.41		2'582'700.00		1'481'073.85
Saldo Spezialfinanzierungen	271'701.01		458'800			116'849.37
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			1'809'000		609'516.62	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		350'712.15				
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>		<b>6'303'228.86</b>		<b>15'044'600</b>		<b>1'600'668.25</b>
<b>Finanzierungsüberschuss</b>						
<u>Berechnung Selbstfinanzierung</u>						
Abschreibungen		2'066'646.41		2'582'700		1'481'073.85
Saldo Spezialfinanzierungen		-271'701.01		-458'800		116'849.37
Aufwandüberschuss				-1'809'000		-609'516.62
Ertragsüberschuss		350'712.15				
<b>Selbstfinanzierung</b>		<b>2'145'657.55</b>		<b>314'900</b>		<b>988'406.60</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>8'448'886.41</b>		<b>15'359'500.00</b>		<b>2'589'074.85</b>
<b>Einnahmenüberschuss IR</b>						
<b>Berechnung Selbstfinanzierungsgrad</b>						
Selbstfinanzierung x 100 geteilt durch Nettoinvestitionen		<b>25.40 %</b>		<b>2.05 %</b>		<b>38.18 %</b>

Laufende Rechnung		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
ÜBERSICHT							
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> Nettoaufwand	<b>4'531'835.34</b>	<b>805'012.64</b> 3'726'822.70	<b>4'758'100</b>	<b>700'600</b> 4'057'500	<b>4'070'646.77</b>	<b>767'231.22</b> 3'303'415.55
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</b> Nettoertrag/Aufwand	<b>1'710'817.20</b>	<b>1'183'405.51</b> 527'411.69	<b>1'835'600</b>	<b>1'511'100</b> 324'500	<b>1'374'264.72</b> 127'896.27	<b>1'502'160.99</b>
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b> Nettoaufwand	<b>13'586'475.05</b>	<b>2'407'622.43</b> 11'178'852.62	<b>13'641'000</b>	<b>2'251'300</b> 11'389'700	<b>13'258'121.71</b>	<b>2'391'488.30</b> 10'866'633.41
<b>3</b>	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b> Nettoaufwand	<b>528'268.42</b>	<b>59'615.60</b> 468'652.82	<b>709'200</b>	<b>43'000</b> 666'200	<b>661'280.87</b>	<b>68'033.00</b> 593'247.87
<b>4</b>	<b>GESUNDHEIT</b> Nettoaufwand	<b>680'655.35</b>	<b>680'655.35</b>	<b>743'800</b>	<b>743'800</b>	<b>711'095.25</b>	<b>711'095.25</b>
<b>5</b>	<b>SOZIALE WOHLFAHRT</b> Nettoaufwand	<b>9'208'987.40</b>	<b>1'912'351.93</b> 7'296'635.47	<b>8'647'400</b>	<b>1'580'000</b> 7'067'400	<b>8'729'282.50</b>	<b>1'597'728.48</b> 7'131'554.02
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b> Nettoaufwand	<b>2'246'945.97</b>	<b>384'386.48</b> 1'862'559.49	<b>2'502'800</b>	<b>362'000</b> 2'140'800	<b>2'200'348.81</b>	<b>411'557.20</b> 1'788'791.61
<b>7</b>	<b>UMWELT, RAUMORDNUNG</b> Nettoaufwand	<b>2'616'438.29</b>	<b>2'227'873.24</b> 388'565.05	<b>2'703'100</b>	<b>2'246'600</b> 456'500	<b>2'539'281.22</b>	<b>1'912'025.72</b> 627'255.50
<b>8</b>	<b>VOLKSWIRTSCHAFT</b> Nettoaufwand	<b>115'500.75</b>	<b>88'305.70</b> 27'195.05	<b>98'600</b>	<b>72'000</b> 26'600	<b>47'022.80</b>	<b>28'200.00</b> 18'822.80
<b>9</b>	<b>FINANZEN UND STEUERN</b> Nettoertrag	<b>383'290.05</b> 26'508'062.39	<b>26'891'352.44</b>	<b>548'200</b> 25'064'000	<b>25'612'200</b>	<b>343'261.24</b> 24'303'403.12	<b>24'646'664.36</b>
Ertragsüberschuss		35'609'213.82	35'959'925.97	36'187'800	34'378'800	33'934'605.89	33'325'089.27
Aufwandüberschuss		350'712.15			1'809'000		609'516.62
		<b>35'959'925.97</b>	<b>35'959'925.97</b>	<b>36'187'800</b>	<b>36'187'800</b>	<b>33'934'605.89</b>	<b>33'934'605.89</b>

Laufende Rechnung	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>3 AUFWAND</b>	<b>35'609'213.82</b>		<b>36'187'800</b>		<b>33'934'605.89</b>	
30 Personalaufwand	14'765'392.83		14'739'900		14'684'047.65	
31 Sachaufwand	5'745'488.27		5'987'000		5'408'453.39	
32 Passivzinsen	163'132.83		443'900		195'039.78	
33 Abschreibungen	2'243'425.15		2'642'700		1'590'846.67	
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	1'189'505.35		1'093'700		1'087'608.15	
36 Eigene Beiträge	11'300'291.10		11'012'900		10'651'024.13	
38 Einlagen in Spezialfinanzierungen	90'149.92		14'500		171'958.97	
39 Interne Verrechnungen	111'828.37		253'200		145'627.15	
<b>4 ERTRAG</b>		<b>35'959'925.97</b>		<b>34'378'800</b>		<b>33'325'089.27</b>
40 Steuern		19'238'264.35		17'840'000		17'192'024.34
41 Regalien und Konzessionen		28'000.00		28'000		28'050.00
42 Vermögenserträge		183'032.67		180'800		158'238.87
43 Entgelte		6'088'881.50		5'720'300		6'009'362.91
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		7'460'368.75		7'457'500		7'214'500.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		811'519.00		797'400		839'830.50
46 Beiträge für eigene Rechnung		1'676'180.40		1'628'300		1'682'345.90
48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen		361'850.93		473'300		55'109.60
49 Interne Verrechnungen		111'828.37		253'200		145'627.15
Ertragsüberschuss	35'609'213.82	35'959'925.97	36'187'800	34'378'800	33'934'605.89	33'325'089.27
Aufwandüberschuss	350'712.15			1'809'000		609'516.62
	<b>35'959'925.97</b>	<b>35'959'925.97</b>	<b>36'187'800</b>	<b>36'187'800</b>	<b>33'934'605.89</b>	<b>33'934'605.89</b>

Investitionsrechnung		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
ÜBERSICHT							
<b>0</b>	<b>ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> Nettoausgaben	<b>6'393'779.34</b>	6'393'779.34	<b>7'585'500</b>	7'585'500	<b>301'854.20</b>	301'854.20
<b>1</b>	<b>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</b> Nettoausgaben	<b>63'366.90</b>	63'366.90	<b>63'000</b>	63'000	<b>520'972.00</b>	<b>71'250.00</b> 449'722.00
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b> Nettoausgaben	<b>105'520.55</b>	105'520.55	<b>934'000</b>	934'000	<b>577'044.15</b>	577'044.15
<b>3</b>	<b>KULTUR UND FREIZEIT</b> Nettoausgaben	<b>503'554.22</b>	<b>33'012.00</b> 470'542.22	<b>1'621'000</b>	1'621'000	<b>102'041.35</b>	102'041.35
<b>6</b>	<b>VERKEHR</b> Nettoausgaben	<b>4'725'858.50</b>	<b>3'398'548.00</b> 1'327'310.50	<b>4'950'000</b>	4'950'000	<b>1'158'413.15</b>	1'158'413.15
<b>7</b>	<b>UMWELT, RAUMORDNUNG</b> Nettoausgaben	<b>-172'805.30</b>	<b>-261'172.20</b> 88'366.90	<b>1'196'000</b>	<b>990'000</b> 206'000	<b>1'029'749.15</b>	<b>1'029'749.15</b>
	Einnahmenüberschuss	11'619'274.21	3'170'387.80	16'349'500	990'000	3'690'074.00	1'100'999.15
	Ausgabenüberschuss		8'448'886.41		15'359'500		2'589'074.85
		<b>11'619'274.21</b>	<b>11'619'274.21</b>	<b>16'349'500</b>	<b>16'349'500</b>	<b>3'690'074.00</b>	<b>3'690'074.00</b>

Investitionsrechnung		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
ARTENGLIEDERUNG							
<b>5</b>	<b>AUSGABEN</b>	<b>11'619'274.21</b>		<b>16'349'500</b>		<b>3'690'074.00</b>	
50	Sachgüter	11'619'274.21		16'349'500		3'690'074.00	
<b>6</b>	<b>EINNAHMEN</b>		<b>3'170'387.80</b>		<b>990'000</b>		<b>1'100'999.15</b>
61	Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		433'117.70		300'000		123'201.25
65	Entnahme Verpflichtungen Investitionsrechnung		-638'729.90		690'000		906'547.90
66	Beiträge für eigene Rechnung		3'376'000.00				71'250.00
	Einnahmenüberschuss	11'619'274.21	3'170'387.80	16'349'500	990'000	3'690'074.00	1'100'999.15
	Ausgabenüberschuss		8'448'886.41		15'359'500		2'589'074.85
		<b>11'619'274.21</b>	<b>11'619'274.21</b>	<b>16'349'500</b>	<b>16'349'500</b>	<b>3'690'074.00</b>	<b>3'690'074.00</b>

# Bestandesrechnung 2019

Detail		Bestand 31.12.2019		Bestand 01.01.2019		Veränderung
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	<b>40'422'512.61</b>	<b>100.0%</b>	<b>29'340'763.63</b>	<b>100.0%</b>	<b>11'081'748.98</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>19'529'285.41</b>	<b>48.3%</b>	<b>14'885'336.43</b>	<b>50.7%</b>	<b>4'643'948.98</b>
100	Flüssige Mittel	7'657'621.83	18.9%	3'211'556.32	11.0%	4'446'065.51
101	Guthaben	6'094'364.98	15.1%	5'703'978.86	19.4%	390'386.12
102	Anlagen	4'406'027.80	10.9%	4'406'027.80	15.0%	
103	Transitorische Aktiven	1'371'270.80	3.4%	1'563'773.45	5.3%	-192'502.65
<b>11</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>20'864'815.00</b>	<b>51.6%</b>	<b>14'427'015.00</b>	<b>49.2%</b>	<b>6'437'800.00</b>
114	Sachgüter	20'864'813.00	51.6%	14'427'013.00	49.2%	6'437'800.00
115	Darlehen und Beteiligungen	2.00		2.00		
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>28'412.20</b>	<b>0.1%</b>	<b>28'412.20</b>	<b>0.1%</b>	
128	Vorschüsse an Spezialfinanzierungen	28'412.20	0.1%	28'412.20	0.1%	
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>40'422'512.61</b>	<b>100.0%</b>	<b>29'340'763.63</b>	<b>100.0%</b>	<b>11'081'748.98</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>26'400'992.04</b>	<b>65.3%</b>	<b>16'092'544.10</b>	<b>54.9%</b>	<b>10'308'447.94</b>
200	Laufende Verpflichtungen	5'296'128.24	13.1%	3'361'921.95	11.5%	1'934'206.29
202	Mittel- und langfristige Schulden	20'500'000.00	50.7%	12'080'842.00	41.2%	8'419'158.00
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	9'200.00		38'323.40	0.1%	-29'123.40
205	Transitorische Passiven	595'663.80	1.5%	611'456.75	2.1%	-15'792.95
<b>22</b>	<b>SPEZIALFINANZIERUNGEN</b>	<b>5'497'068.30</b>	<b>13.6%</b>	<b>5'074'479.41</b>	<b>17.3%</b>	<b>422'588.89</b>
228	Verpflichtungen Spezial- finanzierungen	5'497'068.30	13.6%	5'074'479.41	17.3%	422'588.89
<b>23</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>8'524'452.27</b>	<b>21.1%</b>	<b>8'173'740.12</b>	<b>27.9%</b>	<b>350'712.15</b>
239	Eigenkapital	8'524'452.27	21.1%	8'173'740.12	27.9%	350'712.15
	Total	0.00		0.00		0.00

# Traktandum 5

## Rechnung 2019 des Elektrizitätswerkes Arth

Kennzahlen EW Arth		2019	2018	2017
Stromeinkauf	in MWh	<b>53'189</b>	52'863	52'473
Zunahme zum Vorjahr	in %	<b>0.6</b>	0.7	-0.5
Anzahl Kunden		<b>6'845</b>	6'699	6'615
Leistungsmaximum	in kW	<b>10'420</b>	10'404	10'416

### Laufende Rechnung

Die Jahresrechnung 2019 des EW Arth weist in der Finanzbuchhaltung einen Ertragsüberschuss von Fr. 1'049'233.98 aus. Durch die Berücksichtigung der in der Betriebsbuchhaltung unterschiedlichen Abschreibungsdauern sowie der Eigenkapitalzinsen ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 563'422.61. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich, wie auch die Kontodetails, auf die Finanzbuchhaltung.

**Stromverkauf (3000):** Die gestiegenen Marktpreise im 4. Quartal 2019 führten zu Preiserhöhungen und zu mehr Umsatz als im Budget vorgesehen. Die Überdeckung von Fr. 200'000.00 wird in den Preisen 2021 berücksichtigt und dem Konto Stromverkauf belastet.

**Erlös Netzkosten (3010):** Die gesunkenen Netznutzungspreise im 4. Quartal 2019 konnten im Budget nicht abgeschätzt werden. Zusätzlich ist die Überdeckung in der Höhe von Fr. 200'000.00 bereits in diesem Konto enthalten und wird in den Preisen 2021 berücksichtigt.

**Verkaufserlös (3200) Laden und Installation:** Der externe Umsatz liegt unter den Erwartungen. Mehr als kompensiert wurde dies jedoch über die Eigenleistungen (3701) für die anderen Bereiche.

**Dienstleistungsertrag (34):** Bei der Budgetierung ist man von der abnehmenden Tendenz der Auftragslage ausgegangen. Dies hat sich mit einem Plus von 60.4% gegenüber dem Budget oder 17.7% gegenüber dem Vorjahr nicht bewahrheitet.

**Eigenleistungen (37):** Der vermehrte Investitionsbedarf in das Mittelspannungsnetz erhöhte den Grad der Eigenleistungen im Netzbetrieb gegenüber den budgetierten Investitionen.

**Energieaufwand (40):** Durch den fast unveränderten Stromabsatz entspricht der Aufwand dem budgetierten Wert. Der starke Zubau von Produktionsanlagen innerhalb der Gemeinde Arth führte zu Mehraufwendungen.

**Materialaufwand (41):** Ein auf 2020 verschobenes Drittkundengeschäft führte zu geringeren Aufwendungen beim Betriebsmaterial. Der budgetierte Wert bei den Zählern basierte noch auf den konventionellen Geräten. Der Wechsel zu den intelligenten Smart-Meter erfolgt über die Investitionen.

**Benützung CKW-Unterstation (4440):** Bis zur Fertigstellung des neuen Unterwerkes Goldau wurden die Beiträge anhand des alten Vertrages getätigt. Daher sind die tieferen Kosten gemäss neuem Vertrag für die nächsten zwei Jahre bereits abgegolten.

Der Personalaufwand (50-58) ist durch den Abbau von Ferien- und Überzeitsaldi, einer nicht besetzten Ausbildungsstelle sowie Rückvergütungen von Sozialversicherungen um rund 4.4% tiefer als budgetiert.

---

Unterhalt, Reparaturen (60): Der Bedarf im Unterhalt Niederspannung und in der öffentlichen Beleuchtung war geringer als erwartet.

Verwaltungs-/IT-Aufwand (65): Die geplante Anschaffung einer Instandhaltungssoftware wurde verschoben. Zusätzlich mindert die erhöhte Kostenumlage zu Lasten des Wasserwerkes den Verwaltungsaufwand.

### **Leistungsauftrag zu Gunsten der Gemeinde**

Der Aufwand der Gemeindewerke für den Betrieb/Unterhalt der Strassenbeleuchtung sowie der kostenlosen Stromlieferung an die Gemeinde beträgt für das Jahr 2019 Fr. 358'286.58. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist aufgrund der Neuerstellung der Alterswohnungen Hofmatt, der Autobahnsanierung sowie der Ausstattung der Tunnels in der Gemeinde mit LED-Lampen. Mit der Umstellung auf LED wurde mittels einem Lichtplaner ein neues Lichtkonzept für eine intelligente Beleuchtung ausgearbeitet.

### **Investitionsrechnung**

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung Anlagen betragen Fr. 1'064'894.30 und sind um Fr. 60'105.70 tiefer als vorgesehen. Vor allem im Bereich Trafostationen und öffentliche Beleuchtung wurden die budgetierten Werte nicht erreicht. Hingegen wurde das Budget für das HS-Netz überschritten. Verzögerte Projekte aus den Vorjahren kamen nun zur Ausführung.

Der Kauf des geplanten Fahrzeuges für die Hausinstallationskontrolle ist vorerst nicht nötig. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren sind mit Fr. 35'744.26 massiv kleiner als die im Budget eingestellten Fr. 250'000.00.

Insgesamt ergibt sich eine Nettoinvestition von Fr. 1'314'248.78 gegenüber dem Budget von Fr. 1'219'000.00.

### **Gewinnverteilung 2019**

Der Ertragsüberschuss von Fr. 1'049'233.98 soll auf das entsprechende Eigenkapitalkonto übertragen werden.

Arth, im März 2020

**GEMEINDEWERKE ARTH**

# Rechnung 2019 Elektrizitätswerk Arth

Elektrizitätswerk Arth Übersicht	RECHNUNG 2019		VORANSCHLAG 2019		RECHNUNG 2018	
	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN
<b>Ergebnisse</b>						
<b>Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	8'928'983.71		9'414'500		9'420'848.07	
Total Ertrag		9'978'217.69		10'067'400		10'538'185.03
<b>Aufwandüberschuss</b>						
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>1'049'233.98</b>		<b>652'900</b>		<b>1'117'336.96</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	1'349'993.04		1'469'000		928'038.04	
Total Einnahmen		35'744.26		250'000		206'184.04
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>1'314'248.78</b>		<b>1'219'000</b>		<b>721'854.00</b>
<b>Finanzierung</b>						
Nettoinvestitionen	1'314'248.78		1'219'000		721'854.00	
Abschreibungen		504'815.03		484'400		430'335.60
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung						
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		1'049'233.98		652'900		1'117'336.96
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>				<b>81'700</b>		
<b>Finanzierungsüberschuss</b>	<b>239'800.23</b>				<b>825'818.56</b>	
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>&gt; 100%</b>		<b>93%</b>		<b>&gt; 100%</b>	

Elektrizitätswerk Arth	RECHNUNG 2019		VORANSCHLAG 2019		RECHNUNG 2018	
	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
Laufende Rechnung						
<b>SPARTENRECHNUNG</b>	Betriebsbuchhaltung		Betriebsbuchhaltung		Finanzbuchhaltung	
VERWALTUNG <b>NETTO AUFWAND</b>					989'170.37	90'142.89 <b>899'027.48</b>
NETZGESCHAEFT <b>NETTO AUFWAND/ERTRAG</b>	6'424'494.01 <b>264'928.53</b>	6'689'422.54	6'335'100 <b>118'700</b>	6'453'800	2'594'310.52	555'728.79 <b>2'038'581.73</b>
ENERGIEGESCHAEFT <b>NETTO ERTRAG</b>	2'530'976.93 <b>165'606.10</b>	2'696'583.03	2'504'300 <b>49'000</b>	2'553'300	4'928'945.83 <b>3'905'029.07</b>	8'833'974.90
TOTAL VERWALTUNG, BETRIEB, STROM <b>NETTO ERTRAG</b>	8'955'470.94 <b>430'534.63</b>	9'386'005.57	8'839'400 <b>167'700</b>	9'007'100	8'512'426.72 <b>967'419.86</b>	9'479'846.58
INSTALLATION <b>NETTO ERTRAG</b>	262'907.90 <b>7'902.80</b>	270'810.70	254'000 <b>1'000</b>	255'000	273'039.75 <b>3'117.09</b>	276'156.84
LADEN <b>NETTO ERTRAG/AUFWAND</b>	502'873.80 <b>681.64</b>	503'555.44	511'700 <b>5'300</b>	517'000	525'094.02	518'716.91 <b>6'377.11</b>
IMMOBILIEN <b>NETTO ERTRAG</b>	153'166.70 <b>124'303.54</b>	277'470.24	167'300 <b>105'900</b>	273'200	110'287.58 <b>153'177.12</b>	263'464.70
	<b>10'437'841.95</b>	<b>10'437'841.95</b>	<b>10'052'300</b>	<b>10'052'300</b>	<b>13'482'171.35</b>	<b>13'482'171.35</b>
Total Aufwand Total Ertrag <b>Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss</b>	9'874'419.34 <b>563'422.61</b>	10'437'841.95	9'772'400 <b>279'900</b>	10'052'300	9'420'848.07 <b>1'117'336.96</b>	10'538'185.03
<b>GEWINN/VERLUST</b>	<b>10'437'841.95</b>	<b>10'437'841.95</b>	<b>10'052'300</b>	<b>10'052'300</b>	<b>10'538'185.03</b>	<b>10'538'185.03</b>
<b>ÜBERLEITUNG BETRIEBS- ZU FINANZBUCHHALTUNG</b>						
<b>ERTRAGSÜBERSCHUSS BETRIEBSBUCHHALTUNG</b>		<b>563'422.61</b>		<b>279'900</b>		
Kalkulatorische Zinsen (WACC 3.83%) Kalkulatorische Abschreibungen Buchhalterische Abschreibungen	504'815.03	479'564.67 511'061.73	484'400	380'800 476'600		
<b>ERTRAGSÜBERSCHUSS FINANZBUCHHALTUNG</b>	<b>1'049'233.98</b>		<b>652'900</b>		<b>1'117'336.96</b>	
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
Anlagen	1'064'894.30		1'125'000		837'419.25	
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	285'098.74		344'000		90'618.79	
Gebühren		35'744.26		250'000		206'184.04
Abschluss		1'314'248.78		1'219'000		721'854.00
<b>Total</b>	<b>1'349'993.04</b>	<b>1'349'993.04</b>	<b>1'469'000</b>	<b>1'469'000</b>	<b>928'038.04</b>	<b>928'038.04</b>
Nettoinvestitionen		1'314'248.78		1'219'000		721'854.00

# Zusammenstellung Bestandesrechnung

EW ARTH

Bilanz		Bestand 31.12.2018	Veränderungen 2019		Bestand 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
	<b>AKTIVEN</b>	<b>8'508'261.55</b>	<b>2'050'197.98</b>	<b>396'704.56</b>	<b>10'161'754.97</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>4'006'490.15</b>	<b>1'202'644.08</b>	<b>358'584.41</b>	<b>4'850'549.82</b>
100	Flüssige Mittel	1'602'947.99	1'012'596.32	163'380.00	2'452'164.31
110	Forderungen	2'042'183.79	150'768.46	159'651.15	2'033'301.10
120	Vorräte	197'983.90	39'279.30		237'263.20
130	Aktive Rechnungsabgrenzung	163'374.47		35'553.26	127'821.21
<b>11</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>4'501'771.40</b>	<b>847'553.90</b>	<b>38'120.15</b>	<b>5'311'205.15</b>
114	Sachgüter	4'501'771.40	847'553.90	38'120.15	5'311'205.15
	<b>PASSIVEN</b>	<b>8'508'261.55</b>	<b>2'894'577.97</b>	<b>1'241'084.55</b>	<b>10'161'754.97</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>1'639'991.47</b>	<b>728'007.03</b>	<b>123'747.59</b>	<b>2'244'250.91</b>
200	Laufende Verpflichtungen	1'112'379.94	161'430.40	123'747.59	1'150'062.75
230	Passive Rechnungsabgrenzung	527'611.53	566'576.63		1'094'188.16
<b>26</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>6'868'270.08</b>	<b>2'166'570.94</b>	<b>1'117'336.96</b>	<b>7'917'504.06</b>
260	Eigenkapital	6'868'270.08	1'117'336.96	1'117'336.96	6'868'270.08
	<i>Reingewinn 2019</i>		1'049'233.98		1'049'233.98

---

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Jahresrechnung 2019 des Elektrizitätswerkes Arth**

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2019 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

### **Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass**

- die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Arth, 14. März 2020

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Urban Baumann, Präsident  
Tamara Bisang  
Werner Hardegger  
Andreas Jost  
Manuel Schumacher

# Traktandum 6

## Rechnung 2019 des Wasserwerkes Arth

Kennzahlen WW Arth		2019	2018	2017
Wasserbeschaffung	in m <sup>3</sup>	730'544	755'763	767'122
Verrechnete Wassermenge	in m <sup>3</sup>	649'263	663'487	648'323
Netzverluste	in %	2.9	4.8	7.4
Versorgte Einwohner		10'215	10'050	9'950
Frischwassermessstellen		1'763	1'756	1'734

### Laufende Rechnung

Die Jahresrechnung 2019 des Wasserwerkes Arth schliesst mit einem Verlust von Fr. 76'583.05 ab. Höhere Kosten aus der Verwaltung führten zu diesem Resultat. Im Detail sind die folgenden Begründungen mit den Kontengruppen (in Klammer) massgebend:

Durch den gesunkenen Wasserverbrauch in der Gemeinde Arth, nimmt der Umsatz (3100) gegenüber der Rechnung 2018 um 1.2% ab. Verminderte Bautätigkeit liessen die Einnahmen im Betriebserlös Wasser (3111) sinken.

Der für das Jahr 2019 budgetierte Materialaufwand (41) wurde nicht ausgeschöpft. Analog der verminderten Bautätigkeit ist auch der Bedarf an Wasserzählern gesunken.

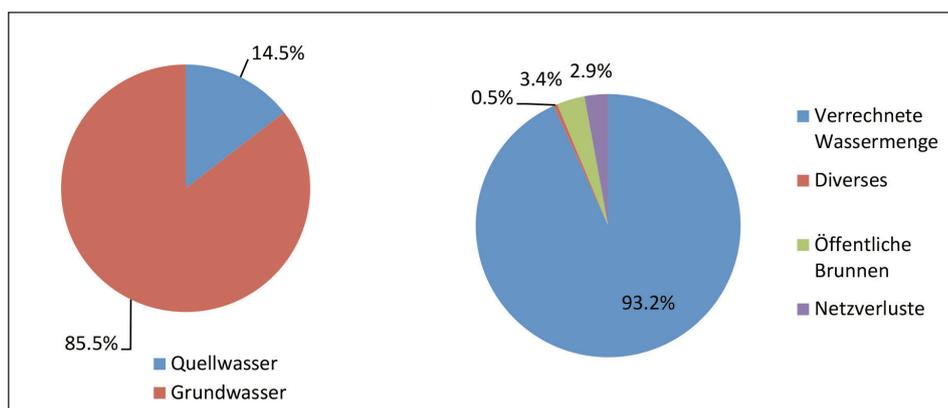
Durch die Pensionierung des langjährigen Bereichsleiters Wasser, die Einarbeitung des Nachfolgers sowie einem neuen Mitarbeiter Wasser erhöhten sich die gesamten Personalkosten (50-58) um 4.8%.

Weniger Störungen und Leckagen waren die Ursache für die verminderten Kosten im Unterhalt Wasserleitungen (6004). Die älteren Mängel bei der Revision der Hydranten sind nun behoben, deshalb wird sich der Aufwand der Position Unterhalt Hydranten (6005) auf diesem Niveau einpendeln. Abhängig von den Leckagen sank auch der Aufwand für Wassermessungen und Untersuchungen (6007).

Die Kosten der Verwaltung (65) sind gestiegen. Die verursachergerechte Kostenumlage aus dem Elektrizitätswerk zu Lasten des Wasserwerkes ist höher ausgefallen als erwartet. Gleichzeitig war die Ausarbeitung der neuen Reglemente und die Bewertung der Anlagen für die Anlagebuchhaltung nicht budgetiert.

Einige Abklärungen betreffend Landkauf für das Projekt Pumpwerk Laube verzögern den Bau. Diese Kosten verschieben sich ins Jahr 2021. Weitere budgetierte Projekte wie Gütschweg und Breitgasse konnten auch noch nicht angegangen werden. Durch diese noch nicht getätigten Investitionen sind auch die Abschreibungen (69) tiefer als budgetiert.

Der Aufwandüberschuss von Fr. 76'583.05 wird mit dem Eigenkapital verrechnet.



# Rechnung 2019 Wasserwerk Arth

Wasserwerk Arth Übersicht	RECHNUNG 2019		VORANSCHLAG 2019		RECHNUNG 2018	
	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN	SOLL	HABEN
<b>Ergebnisse</b>						
<b>Laufende Rechnung</b>						
Total Aufwand	1'144'201.42		1'307'900		959'164.17	
Total Ertrag		1'067'618.37		1'055'700		1'035'833.27
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>76'583.05</b>		<b>252'200</b>		
<b>Ertragsüberschuss</b>					<b>76'669.10</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>						
Total Ausgaben	448'245.57		1'857'500		520'646.96	
Total Einnahmen		348'922.77		350'000		278'520.64
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>99'322.80</b>		<b>1'507'500</b>		<b>242'126.32</b>
<b>Finanzierung</b>						
Nettoinvestitionen	99'322.80		1'507'500		242'126.32	
Abschreibungen		82'204.25		221'300		81'889.67
Aufwandüberschuss						
Laufende Rechnung	76'583.05		252'200			
Ertragsüberschuss						
Laufende Rechnung						76'669.10
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>		<b>93'701.60</b>		<b>1'538'400</b>		<b>83'567.55</b>
<b>Finanzierungsüberschuss</b>						
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>6%</b>		<b>-2%</b>		<b>65%</b>	

## Investitionsrechnung

Die Investitionen in den Ausbau des Stufenpumpwerkes und in das Reservoir Laube verschieben sich um zirka zwei Jahre. Für den geplanten Neubau steht der notwendige Landerwerb noch aus. Weitere Grossprojekte wie die Sanierung der Breitgasse oder die Überbauung Gütschweg wurden ein weiteres Mal verschoben. Dementsprechend wurden die budgetierten Investitionen in allen Kategorien nicht ausgeschöpft.

Die Anschlussgebühren belaufen sich auf Fr. 348'922.77, somit ergeben sich Nettoinvestitionen von Franken 99'322.80.

## Leistungsauftrag zu Gunsten der Gemeinde Arth

Der Leistungsauftrag zu Gunsten der Gemeinde Arth umfasst den Betrieb und Unterhalt der Löschwasserversorgung, die kostenlose Versorgung der öffentlichen Brunnen, sowie die Verrechnung des Abwassers. Die Kosten für das Jahr 2019 betragen Fr. 97'498.09.

## Kennzahlen

Das Wasserwerk Arth versorgt 10'215 Einwohner mit Trinkwasser. Mit einem Jahresabsatz von rund 649 Mio. Liter Trinkwasser beträgt der Verbrauch pro Kopf 174 Liter pro Tag. Der Durchschnitt in der Schweiz liegt bei 300 Liter pro Person und Tag.

Das Labor der Urkantone hat auch im Jahr 2019 die Wasseranalysen ausgeführt. Die analysierten Wasserproben entsprachen den hohen gesetzlichen Anforderungen. Zusätzlich wurde das Grundwasser auf Blei- und Pestizidrückstände getestet, welche nicht nachgewiesen werden konnten.

<b>Wasserwerk Arth</b>		<b>RECHNUNG 2019</b>		<b>VORANSCHLAG 2019</b>		<b>RECHNUNG 2018</b>	
Konto	Bezeichnung	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
<b>Ertrag</b>							
30	Verkaufserlöse		1'067'618.37		1'055'200		1'035'833.27
<b>Aufwand</b>							
40	Materialaufwand-/ Dienstleistungsaufwand	56'924.25		71'200		62'036.86	
50	Personalaufwand	463'125.23		442'600	500	435'769.75	
60	Sonstiger Betriebsaufwand	624'151.94		794'100		461'357.56	
<b>GEWINN / VERLUST</b>							
	Total Aufwand	1'144'201.42		1'307'900		959'164.17	
	Total Ertrag		1'067'618.37		1'055'700		1'035'833.27
	<b>Ertragsüberschuss</b>						
	<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>76'583.05</b>		<b>252'200</b>		<b>76'669.10</b>
	<b>Total</b>	<b>1'144'201.42</b>	<b>1'144'201.42</b>	<b>1'307'900</b>	<b>1'307'900</b>	<b>1'035'833.27</b>	<b>1'035'833.27</b>
<b>INVESTITIONSRECHNUNG</b>							
	Anlagen	448'245.57		1'847'500		520'646.96	
	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	0.00		10'000		0.00	
	Gebühren/Beiträge		348'922.77		350'000		278'520.64
	Abschluss		99'322.80		1'507'500		242'126.32
	<b>Total</b>	<b>448'245.57</b>	<b>448'245.57</b>	<b>1'857'500</b>	<b>1'857'500</b>	<b>520'646.96</b>	<b>520'646.96</b>
	Nettoinvestitionen		99'322.80		1'507'500		242'126.32

# Zusammenstellung Bestandesrechnung

WW ARTH

Bilanz		Bestand 31.12.2018	Veränderungen 2019		Bestand 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	<b>3'824'322.31</b>	<b>65'212.01</b>	<b>204'209.91</b>	<b>3'685'324.41</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>2'950'044.86</b>	<b>44'253.46</b>	<b>200'369.91</b>	<b>2'793'928.41</b>
100	Flüssige Mittel	2'226'679.25	41'253.46		2'267'932.71
101	Guthaben	670'020.89		182'025.19	487'995.70
102	Anlagen	35'000.00	3'000.00		38'000.00
103	Transitorische Aktiven	18'344.72		18'344.72	0.00
<b>11</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>874'277.45</b>	<b>20'958.55</b>	<b>3'840.00</b>	<b>891'396.00</b>
114	Sachgüter	874'277.45	20'958.55	3'840.00	891'396.00
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>3'824'322.31</b>	<b>75'067.08</b>	<b>214'064.98</b>	<b>3'685'324.41</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>796'377.64</b>	<b>74'981.03</b>	<b>137'395.88</b>	<b>733'962.79</b>
200	Laufende Verpflichtungen	715'091.57	74'981.03	77'962.76	712'109.84
205	Transitorische Passiven	81'286.07		59'433.12	21'852.95
<b>23</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>3'027'944.67</b>	<b>86.05</b>	<b>76'669.10</b>	<b>2'951'361.62</b>
<b>239</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>3'027'944.67</b>	<b>86.05</b>	<b>76'669.10</b>	<b>2'951'361.62</b>
	<i>Reinverlust 2019</i>		-76'583.05		-76'583.05

---

## **Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Jahresrechnung 2019 des Wasserwerkes Arth**

Wir haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Buchführung und die Jahresrechnung (Bestandesrechnung, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) für das Rechnungsjahr 2019 geprüft. Für den Inhalt und das Ergebnis der Jahresrechnung ist der Gemeinderat verantwortlich. Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission besteht darin, die Jahresrechnung zu prüfen und zu beurteilen.

Wir haben die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Haushaltgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsrichtlinien sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes.

### **Aufgrund unserer Prüfung bestätigen wir, dass**

- die Rechnung mit der Buchhaltung übereinstimmt
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist
- die gesetzlichen Bestimmungen und Bewertungsgrundsätze eingehalten sind.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Arth, 14. März 2020

### **RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Urban Baumann, Präsident  
Tamara Bisang  
Werner Hardegger  
Andreas Jost  
Manuel Schumacher

# Traktandum 7

---

## Genehmigung der Reglemente der Gemeindewerke Arth

### A. Bericht

#### Ausgangslage

Die Gemeindewerke Arth (GWA) sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arth und versorgen die Gemeinde Arth mit den Dorfschaften Arth, Oberarth und Goldau mit Elektrizität (Netz und Energie) und Wasser. Weiter sind die GWA im Elektroinstallationsgeschäft tätig, betreiben ein Elektrofachgeschäft und bewirtschaften verschiedene Immobilien. Im Bereich der rechtlichen Grundlagen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung bestehen aus Sicht der Betriebsleitung verschiedene Mängel:

- Die rechtlichen Grundlagen sind veraltet und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen («Reglement über die Abgabe von Wasser» aus dem Jahr 1957 und «Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie» aus dem Jahr 1989).
- Für die Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung von öffentlichem Grund und Boden (Konzessionsabgabe) fehlt eine genügende gesetzliche Grundlage. Aktuell beträgt die Abgabe bei der Elektrizität rund Fr. 350'000.00 (0.7 Rp./kWh) und beim Wasser rund Fr. 100'000.00 pro Jahr. Die erhobenen Abgaben werden nicht an die Gemeinde «weitergegeben», sondern mit anderen Leistungen «verrechnet».
- Die Erhebung der Netzanschlussbeiträge (NAB) und Netzkostenbeiträge (NKB) bei Strom und Wasser weist operative Mängel auf.
- Die Kompetenzdelegation in den bestehenden rechtlichen Grundlagen entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen insbesondere im Elektrizitätsmarkt. Die Einhaltung der erforderlichen Verwaltungsprozesse dauert zu lange und bindet zu viele personelle Ressourcen.

#### Zielsetzung

Die GWA beabsichtigen, die rechtlichen Grundlagen grundlegend zu überarbeiten. Sie verfolgen dabei folgende Zielsetzungen:

- Anpassung der rechtlichen Grundlagen an die aktuellen Marktanforderungen (z.B. Energiestrategie 2050) und gesetzlichen Vorgaben (StromVG, EnG, usw.);
- Reduktion der durch die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung zu beschliessenden Reglemente auf das rechtlich Notwendige und politisch Wesentliche;
- Etablierung von durch den Gemeinderat oder die Gemeindewerke zu beschliessenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mit operativen Ausführungsbestimmungen;
- Möglichst weitgehende Kompetenzdelegation an Gemeinderat und Gemeindewerke im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen;
- Möglichst weitgehende Gleichbehandlung aller Netzbetreiber auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth;
- Legitimierung und Festschreibung der durch die Konzessionsabgaben generierten Erträge an die Gemeinde Arth.

Die Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen basiert auf den aktuellen übergeordneten rechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde.

#### Das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth

Das Organisationsreglement enthält die grundsätzliche Organisation, den Zweck und die Aufgaben der Gemeindewerke Arth. Es regelt die Kompetenzen der einzelnen Organe von der Gemeindeversammlung, über den Gemeinderat, der Geschäftsleitungskommission bis zur Betriebsleitung.

---

## **Das Reglement betreffend die Elektrizitätsversorgung**

Das Reglement betreffend der Elektrizitätsversorgung regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Arth und ihren Kunden und Kundinnen sowie deren Befugnissen. Es beinhaltet die Finanzierungsgrundsätze, die Gebührenarten und die Gebührenhöhe. Das Reglement schafft die Grundlage für die Erhebung der Konzessionsabgabe und regelt die Verantwortlichkeit betreffend die öffentliche Beleuchtung.

## **Das Reglement betreffend die Wasserversorgung**

Das Reglement betreffend der Wasserversorgung ist grundsätzlich gleich aufgebaut wie das der Elektrizitätsversorgung. An Stelle der öffentlichen Beleuchtung tritt die Regelung über die Löschwasserversorgung in Kraft.

## **Zusammenfassung und Empfehlung**

Sowohl das Reglement über die Abgabe von Wasser aus dem Jahr 1957 wie auch das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie aus dem Jahr 1989 weisen Mängel auf. Die Neufassung und die Überführung in die drei vorliegenden Reglemente entspricht sowohl den Vorgaben des Kantons (Vorprüfung) als auch den Bedürfnissen der Gemeinde.

## **B. Antrag**

1. Das Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020, das Reglement betreffend die Elektrizitätsversorgung vom 26. Februar 2020 und das Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020 sind zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

---

**C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Arth über die Genehmigung des Organisationsreglements der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020, des Reglements betreffend die Elektrizitätsversorgung vom 26. Februar 2020 und des Reglements betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung der Reglemente

- Organisationsreglement der Gemeindewerke Arth vom 26. Februar 2020
- Reglement betreffend die Elektrizitätsversorgung vom 26. Februar 2020
- Reglement betreffend die Wasserversorgung vom 26. Februar 2020

auf formelle, rechtliche und materielle Richtigkeit geprüft.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, zuhanden des Souveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 15. März 2020

**RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Urban Baumann, Präsident  
Tamara Bisang  
Werner Hardegger  
Andreas Jost  
Manuel Schumacher

## Organisationsreglement

der Gemeindewerke Arth

vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth,

gestützt auf § 12 Abs. 1 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz vom 25. Oktober 2017

beschliessen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Unter der Firma «Gemeindewerke Arth» besteht eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Arth mit Sitz in Arth (nachfolgend GWA genannt).

<sup>2</sup> Die GWA sind im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 2

Zweck

<sup>1</sup> Zweck der GWA ist die sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Versorgung der Gemeinde Arth mit Elektrizität und Wasser, soweit die Versorgung nicht anderen Energie- oder Wasserversorgern zugewiesen ist.

<sup>2</sup> Im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen führen die GWA alle Tätigkeiten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu ihrer Aufgabe aus. Sie kann entsprechende Verträge abschliessen. Im Übrigen übernimmt sie alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung<sup>1</sup> oder durch dieses Reglement übertragen werden.

<sup>3</sup> Sofern der Versorgungsauftrag der Gemeinde Arth nicht beeinträchtigt wird, können die GWA zur Förderung ihres Zwecks

- a) Elektroinstallationen für Kunden ausführen und Elektrogeräte anbieten, unterhalten und ersetzen;
- b) weitere leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Leistungen erbringen;
- c) ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Arth tätig sein.

#### Art. 3

Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Die GWA haben für das zugewiesene Netzgebiet gemäss Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und für ihr Wasserversorgungsgebiet folgenden Leistungsauftrag:

<sup>1</sup> Namentlich das kantonale Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz vom 23. November 2011 und das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987.

- 
- a) die Verpflichtung der GWA zur Erschliessung nach § 38 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes gemäss den von den Stimmberechtigten genehmigten Erschliessungsplänen und der Versorgung mit Elektrizität und Wasser nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und den Reglementen der Gemeinde;
  - b) die Sicherstellung der Löschwasserversorgung gemäss § 21 Abs. 1 des kantonalen Feuerschutzgesetzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen;
  - c) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der erforderlichen Leitungen und Anlagen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung;
  - d) weitere Dienstleistungen, die mit den übertragenen Versorgungsaufgaben der Unternehmung zusammenhängen.

<sup>2</sup> Die GWA sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit und Koordination mit den Behörden und der Verwaltung der Gemeinde Arth verpflichtet.

## **II. Gemeindeversammlung und Gemeinderat**

### **Art. 4**

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung für das Elektrizitäts- und Wasserwerk.

### **Art. 5**

Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die GWA und überwacht die Einhaltung des Leistungsauftrags.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Ernennung und Abberufung der Mitglieder und des Präsidiums der Geschäftsleitungskommission;
- b) Festlegung der Eigentümerstrategie für die GWA;
- c) Ernennung und Abberufung des Betriebsleiters;
- d) Regelung der Kompetenzen der Organe der GWA und Festlegung der Zeichnungsberechtigung für die GWA;
- e) Beizug von Sachverständigen zur Unterstützung der Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Haushalts- und Buchführung sowie der Rechnungslegung der GWA gemäss Art. 11 hiernach;
- f) Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;
- g) Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;
- h) Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.
- i) Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung bedürfen.

---

<sup>3</sup> Er kann in Ausübung seiner Aufsichtspflicht Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen der GWA nehmen.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat delegiert die Verwendung von Voranschlagskrediten oder von Ausgabenbewilligungen an die Organe der GWA.

### **III. Organe**

#### **Art. 6**

Organe

Die Organe der GWA sind:

- a) die Geschäftsleitungskommission;
- b) die Betriebsleitung.

#### **Art. 7**

Zusammensetzung  
der Geschäftsleitungs-  
kommission

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Reglement für die Bestellung von Behörden und Kommissionen in der Gemeinde Arth.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder. Mindestens ein Mitglied gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Arth an. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitungskommission selbst.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 8**

Befugnisse  
der Geschäftsleitungs-  
kommission

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitungskommission obliegt die oberste Leitung der GWA und die Überwachung der Betriebsleitung.

<sup>2</sup> Sie vertritt die GWA nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder diesem Organisationsreglement nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitungskommission hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) Oberleitung der GWA, insbesondere strategische Führung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisationsstruktur der GWA und des Organigramms;
- c) Aufsicht über die operative Führung der GWA, namentlich in Bezug auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- d) Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung im Rahmen des Elektrizitäts- und Wasserreglements sowie für die übrigen Bereiche der GWA;
- e) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für wiederkehrende Entgelte der Elektrizitätsversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Elektrizitätsreglement festgelegten Bandbreite;

---

f) Antragsstellung für den Erlass der Tarife für Benützungsgebühren der Wasserversorgung und Festsetzung der Ansätze der Netzkostenbeiträge innerhalb der im Wasserreglement festgelegten Bandbreiten;

g) Antragsstellung für den Erlass des Tarifs der administrativen Gebühren der GWA.

<sup>4</sup> Sie informiert den Gemeinderat periodisch über die Unternehmensentwicklung und sofort bei ausserordentlichen Vorkommnissen.

### **Art. 9**

Betriebsleitung

<sup>1</sup> Der Betriebsleiter ist für die operative Leitung der GWA verantwortlich.

<sup>2</sup> Er ist für die Anstellung und Entlassung des fest angestellten Personals der GWA zuständig.

<sup>3</sup> Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitungskommission mit beratender Stimme teil. Er bereitet die Geschäfte vor und hat das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>4</sup> Er hat die Stellung und die Befugnisse eines Abteilungsleiters der Gemeindeverwaltung.

## **IV. Rechnungswesen**

### **Art. 10**

Grundsätze für  
das Rechnungswesen

<sup>1</sup> Die GWA führen für das Elektrizitäts- und das Wasserwerk je eine gesonderte Rechnung. Sie berücksichtigen die branchenüblichen Grundsätze und das kantonale Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Rechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sind selbsttragend. Gewinnausschüttungen an den Gemeindehaushalt im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden können vorgenommen werden, soweit dadurch nicht übersetzte Leistungsentgelte verursacht oder die Selbstfinanzierung nach kaufmännischen Grundsätzen eingeschränkt wird.

### **Art. 11**

Rechnungsprüfung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes für Bezirke und Gemeinden die Haushalts- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der GWA.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat und der Geschäftsleitungskommission Bericht über das Ergebnis ihrer Feststellungen und kann Empfehlungen über zu ergreifende Massnahmen abgeben.

<sup>3</sup> Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag zu den Voranschlägen und Jahresrechnungen des Elektrizitäts- und Wasserwerks sowie zu den Nachtragskrediten, Ausgabenbewilligungen und deren Erhöhungen.

---

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission zugelassene Revisoren oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, welche die Voraussetzungen des Revisionsaufsichtsgesetzes erfüllen, mit der Unterstützung der Revisionsarbeiten der Rechnungsprüfungskommission beauftragen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **Art. 12**

Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen Entscheide, welche die Organe der GWA im Rahmen ihres Versorgungsauftrages erlassen, kann innert 20 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist die Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Schwyz möglich.

<sup>2</sup> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### **Art. 13**

Inkrafttreten  
und Vollzug

<sup>1</sup> Der Erlass und die Änderung dieses Reglements bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom XX. XXX 2020 genehmigt.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Beeler

Roger Andermatt

## Reglement

betreffend die Elektrizitätsversorgung  
vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen:

### Art. 1

Rechtsverhältnis

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen den Gemeindewerken Arth (nachfolgend GWA genannt) und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die GWA Leistungen erbringen, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet sind;
- b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

<sup>2</sup> Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

### Art. 2

Befugnisse

Die GWA verfügen in der Elektrizitätsversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern sowie Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist;
- d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung.

### Art. 3

Finanzierungsgrundsätze

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Endverbrauchern wiederkehrende Entgelte zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Entgelte sollen den GWA einen angemessenen Ertragüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

---

## Art. 4

Gebührenarten

<sup>1</sup> Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Entgelte und Abgaben zu erheben:

- a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Elektrizitätsversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
- b) Wiederkehrende Entgelte für die Nutzung des Verteilnetzes und der übrigen Versorgungsanlagen (Netznutzungsentgelt);
- c) Wiederkehrende Entgelte für die Lieferung elektrischer Energie (Lieferungsentgelt);
- d) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 8 dieses Reglements;
- e) Administrative Gebühren gemäss Art. 9 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungstellung. Schuldnerin oder Schuldner der wiederkehrenden Netznutzungs- und Lieferentgelte sind die Endverbraucher je Ausspeisepunkt.

## Art. 5

Netzanschlussbeiträge

<sup>1</sup> Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Verbrauchern, Speicherbetreibern und Erzeugern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

<sup>2</sup> Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers.

## Art. 6

Netzkostenbeiträge

<sup>1</sup> Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird.

<sup>2</sup> Bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz berechnet sich der Netzkostenbeitrag nach der Grösse der installierten Leistung des jeweiligen Grundstücks aufgrund der Anschlusssicherung in Ampere. Pro Ampere beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 142.00.

<sup>3</sup> Bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz wird der Netzkostenbeitrag auf der Basis der vom Kunden beanspruchten Anschlussleistung in kVA festgesetzt. Pro kVA beträgt der Netzkostenbeitrag CHF 65.00.

<sup>4</sup> Für eine Verstärkung des Anschlusses hat der Grundeigentümer einen Netzkostenbeitrag nach Abs. 2 bzw. Abs. 3 entsprechend der Differenz zwischen dem Wert der bestehenden und dem Wert der neuen Anschlusssicherung bzw. Anschlussleistung zu bezahlen. Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes und nachfolgendem Neubau wird ein neuer Netzkostenbeitrag erhoben.

<sup>5</sup> Bei einer Reduktion der Leistung oder Ausserbetriebnahme eines Anschlusses erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

---

## **Art. 7**

- Wiederkehrende Entgelte
- <sup>1</sup> Das Netznutzungs- und das Lieferungsentgelt wird im Rahmen der Vorschriften des übergeordneten Rechts festgelegt.
  - <sup>2</sup> Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einem von der Kundengruppe abhängigen Grundpreis und je nach Kundengruppe aus einem verbrauchs- und/oder leistungsabhängigen Preis zusammen.
  - <sup>3</sup> Das Lieferungsentgelt bemisst sich nach der tatsächlich bezogenen elektrischen Energie.

## **Art. 8**

- Konzessionsabgabe
- <sup>1</sup> Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Elektrizitätsversorgung (Sondernutzung) im zugewiesenen Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.
  - <sup>2</sup> Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 0.85 Rp./kWh.
  - <sup>3</sup> Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Endverbrauchern im zugewiesenen Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.
  - <sup>4</sup> Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

## **Art. 9**

- Administrative Gebühren
- <sup>1</sup> Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Elektrizitätsversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.
  - <sup>2</sup> Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

## **Art. 10**

- Delegationen
- <sup>1</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften (StromVG, EnG, EleG, EG StromVG, usw.) und die einschlägigen Gemeindereglemente sowie die Branchendokumente.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt auf Antrag der Geschäftsleitungskommission, in Anwendung dieses Reglements Tarife für die Netzkostenbeiträge, für die Netznutzungs- und Lieferungsentgelte sowie für die administrativen Gebühren zu erlassen.
  - <sup>3</sup> Die Erhebung der Kostenbeiträge, Entgelte und administrativen Gebühren erfolgt durch die GWA.

---

### **Art. 11**

- Öffentliche Beleuchtung
- <sup>1</sup> Die GWA erstellen, betreiben und unterhalten im Auftrag der Gemeinde Arth die nötigen Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung in ihrem Versorgungsgebiet.
  - <sup>2</sup> Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth. Die GWA versorgen die öffentliche Beleuchtung zu marktüblichen Bedingungen mit Strom.
  - <sup>3</sup> Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

### **Art. 12**

- Bisheriges Recht
- Die Erhebung von Kostenbeiträgen, Entgelten und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

### **Art. 13**

- Änderungen
- Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

### **Art. 14**

- Inkrafttreten und Vollzug
- <sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
  - <sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 30. April 1989 aufgehoben.
  - <sup>3</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom XX. XXX 2020 genehmigt.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Beeler

Roger Andermatt

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am XX. XXX 2020.

## Reglement

betreffend die Wasserversorgung

vom 26.02.2020

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth beschliessen:

### Art. 1

Lieferpflicht

<sup>1</sup> Die Gemeindewerke Arth (nachfolgend GWA genannt) sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet Wasser ununterbrochen, in genügender Menge und einwandfreier Qualität zu liefern.

<sup>2</sup> Die GWA sind innerhalb der Bauzone zur Wasserabgabe verpflichtet. Ausserhalb der Bauzone besteht diese Verpflichtung nur, wenn die Wasserbezüger die vollen Anschlusskosten übernehmen.

<sup>3</sup> Die GWA sind beauftragt, die erforderliche Groberschliessung der Bauzone in ihrem Versorgungsgebiet unter Beachtung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde Arth) vorzunehmen. Die Gemeinde Arth übt bei Bedarf das Enteignungsrecht für Versorgungsanlagen der GWA gemäss § 32 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes aus. Die Enteignung erfolgt zu Gunsten und auf Kosten der GWA.

<sup>4</sup> Die GWA sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Neuanschlüssen, Reparaturen oder aufgrund behördlicher Verfügungen die Wasserabgabe einzuschränken oder zu unterbrechen. Über voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind die Wasserbezüger möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu informieren.

### Art. 2

Rechtsverhältnis

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen den GWA und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur.

<sup>2</sup> Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen ist privatrechtlich.

### Art. 3

Befugnisse

Die GWA verfügen in der Wasserversorgung über folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Leistungsauftrages nach Art. 3 des Organisationsreglements der GWA:

a) die Kompetenz zum Erlass von Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann von der Geschäftsleitungskommission der GWA nicht weiter delegiert werden;

b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen;

- 
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Wasserbezügerinnen und Grundeigentümern zu erlassen;
  - d) das Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden von Wasserbezügerinnen zur Kontrolle und Reparatur der Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung.

#### **Art. 4**

Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Das Leitungsnetz der GWA umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- <sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung auf öffentlichem Grund (Netzanschlussstelle bis Parzellengrenze) ist im Eigentum der GWA. Die auf privatem Grund nach der Parzellengrenze verlegte Hausanschlussleitung gehört der Eigentümerin oder dem Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.
- <sup>3</sup> Der Anschluss an die Versorgungsleitung («Schieber») sowie der Wasserzähler stehen im Eigentum der GWA.
- <sup>4</sup> Die Hausanschlussleitung wird durch die GWA und/oder deren Beauftragte auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage unterhalten und erneuert.

#### **Art. 5**

Finanzierungsgrundsätze

- <sup>1</sup> Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die GWA bei den Grundeigentümern einmalige Kostenbeiträge zur Deckung der mit Neuanschlüssen verbundenen Kosten und bei den Wasserbezügerinnen wiederkehrende Benützungsgebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.
- <sup>2</sup> Die wiederkehrenden Benützungsgebühren sollen den GWA einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

#### **Art. 6**

Gebührenarten

- <sup>1</sup> Die GWA sind berechtigt, folgende Kostenbeiträge, Gebühren und Abgaben zu erheben:
  - a) Einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an die Wasserversorgung sowie bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines Anschlusses;
  - b) Wiederkehrende Benützungsgebühren für den Bezug von Wasser, bestehend aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr;
  - c) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss übergeordneten rechtlichen Bestimmungen und Art. 11 dieses Reglements;
  - d) Administrative Gebühren gemäss Art. 12 dieses Reglements.
- <sup>2</sup> Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie der wiederkehrenden Benützungsgebühren ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

---

## Art. 7

Netzanschlussbeiträge

<sup>1</sup> Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz von Wasserbezüglern werden die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses von der Netzanschlussstelle bis zum Verknüpfungspunkt in Rechnung gestellt. Darin eingeschlossen sind die Kosten für die rechtliche Sicherstellung der Anschlussleitung (Begründung von Dienstbarkeiten, Eintragung im Grundbuch, usw.). Diese Regelung gilt auch für temporäre Netzanschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

<sup>2</sup> Bei einer Verlegung, Abänderung, Verstärkung oder Ersatz eines bestehenden Anschlusses infolge Um- oder Neubauten gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage.

## Art. 8

Netzkostenbeiträge

<sup>1</sup> Als Beitrag an die Investitionen des vorgelagerten Netzes wird für Neuanschlüsse einer Baute oder Anlage oder beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage zusätzlich ein Netzkostenbeitrag erhoben.

<sup>2</sup> Der Netzkostenbeitrag basiert auf dem Bauwert der angeschlossenen Baute. Zur Ermittlung desselben ist der umbaute Raum in m<sup>3</sup> massgebend, welcher mit dem Ansatz von CHF 563.00 pro m<sup>3</sup> multipliziert wird. Der Netzkostenbeitrag beträgt 1.2% vom berechneten Bauwert.

<sup>3</sup> Für die verschiedenen Gebäudekategorien kommen die nachfolgenden Faktoren zur Anwendung:

Wohnbauten:	1.00 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Gewerbebauten:	0.60 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Industriebauten ≤ 15'000 m <sup>3</sup> :	0.40 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Industriebauten > 15'000 m <sup>3</sup> :	0.20 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Landwirtschaftsbauten:	0.23 x Ansatz pro m <sup>3</sup>
Öffentliche Bauten:	0.40 x Ansatz pro m <sup>3</sup>

Bei gemischt genutzten Bauten (insb. Wohn-/Gewerbebauten) wird derjenige Faktor angewendet, der dem grössten Volumenanteil entspricht.

<sup>4</sup> Der Tarif für Netzkostenbeiträge entspricht dem Stand des Zentralschweizer Baupreisindex vom Oktober 2015 (100%). Die Ansätze werden periodisch an die Veränderungen des Index angepasst. Massgebend ist der im Zeitpunkt der Einreichung des Anschlussgesuchs gültige Netzkostenbeitrag.

<sup>5</sup> Dem Eigentümer der Baute steht es frei, die Bauabrechnung vorzulegen und den Erstellungswert des Gebäudes nachzuweisen. Der Ansatz beträgt 1.2% vom Bauwert.

<sup>6</sup> Bei Anschlüssen für besondere Anlagen, denen keine Baukosten gemäss Abs. 2 zugrunde gelegt werden können, kann die Geschäftsleitungskommission die Netzkostenbeiträge reduzieren (z.B. Notwasseranschluss).

<sup>7</sup> Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird für die erstellte Mehrkubatur ein nach Massgabe von Abs. 3 ermittelter zusätzlicher Netzkostenbeitrag verrechnet. Bei Nutzungsänderungen wird der Netzkostenbeitrag neu berechnet und die Differenz zum alten Beitrag nachträglich verrechnet.

<sup>8</sup> Bei einer Zusammenlegung von Wohneinheiten oder einer Reduktion der Raumkubatur erfolgt keine Rückerstattung der Netzkostenbeiträge.

---

## **Art. 9**

Grundgebühr

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird in der Weise bemessen, dass sie einen Teil der Bereitstellungskosten der Wasserversorgung deckt.

<sup>2</sup> Für Wohngebäude wird eine Grundgebühr pro Haus von CHF 100.00 erhoben. Pro Wohnung erhöht sich die Grundgebühr um einen Zuschlag von CHF 50.00. Grundlage ist das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

<sup>3</sup> Für Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten wird die Grundgebühr aufgrund der Grösse der eingebauten Messeinrichtung erhoben. Demgemäss liegt die Bandbreite der Grundgebühr

bis DN 20 von CHF 200.00.

bis DN 32 von CHF 400.00.

bis DN 50 von CHF 600.00.

grösser DN 50 von CHF 1'000.00.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen bleibt.

## **Art. 10**

Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs je bezogenen m<sup>3</sup> in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt 62.50 Rp pro m<sup>3</sup> bezogene Wassermenge.

## **Art. 11**

Konzessionsabgabe

<sup>1</sup> Die GWA haben die Gemeinde Arth für die Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens für Anlagen und Leitungen der Wasserversorgung (Sondernutzung) in ihrem Netzgebiet mit einer Konzessionsabgabe zu entschädigen.

<sup>2</sup> Die Abgabe bemisst sich für die GWA nach der aus ihrem Wassernetz auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Arth ausgespiesenen Gesamtwassermenge multipliziert mit einem Ansatz von 17.50 Rp pro m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Die GWA erheben die Konzessionsabgabe bei den Wasserbezügern in ihrem Netzgebiet in der Gemeinde Arth. Sie vergüten diese an die Gemeinde Arth. Schuldner der Abgabe sind die Endverbraucher.

<sup>4</sup> Die Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde Arth durch die GWA erfolgt jährlich aufgrund der definitiven Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres jeweils per 31. Januar des Folgejahres.

## **Art. 12**

Administrative Gebühren

<sup>1</sup> Für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen sowie für Ersatzvornahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Wasserversorgung können entsprechende Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

---

### **Art. 13**

Tarife Die anwendbaren Tarife für die Netzkostenbeiträge und die Benützungsgebühren bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren sowie für die administrativen Gebühren werden öffentlich bekannt gemacht.

### **Art. 14**

Delegationen

<sup>1</sup> Die Bedingungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Wasserlieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die Geschäftsleitungskommission in Anschluss- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt. Die GWA stützen sich dabei auf die einschlägigen Gemeindereglemente sowie die Branchendokumente des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist auf Antrag der Geschäftsleitungskommission befugt, in Anwendung dieses Reglements Tarife für Benützungsgebühren sowie für administrative Gebühren zu erlassen.

<sup>3</sup> Die Erhebung der Kostenbeiträge, Benützungsgebühren und administrativen Gebühren erfolgen durch die GWA.

### **Art. 15**

Löschwasserversorgung

<sup>1</sup> Für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung werden von der GWA die nötigen Anlagen und Einrichtungen (Wasserreservoirs, Auslösestation, Hydranten) gemäss den Weisungen der Gemeinde Arth erstellt und unterhalten.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung inkl. Investitionen übernimmt vollständig die Gemeinde Arth.

<sup>3</sup> Die GWA stellen der Gemeinde Arth das Wasser aus ihrem Leitungsnetz für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrrübungen kostenlos zur Verfügung.

### **Art. 16**

Bisheriges Recht Die Erhebung von Kostenbeiträgen und Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

### **Art. 17**

Änderungen Die Gemeindeversammlung ist zuständig für Änderungen dieses Reglements.

### **Art. 18**

Inkrafttreten und Vollzug

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements über die Abgabe von Wasser vom 17. Mai 1957 aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

---

Durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Arth in der Urnenabstimmung vom XX. XXX 2020 genehmigt.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ruedi Beeler

Roger Andermatt

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am XX. XXX 2020.

## Merkblatt Notfalltreffpunkt bei Stromausfall

Bei einem Stromausfall ist das Telefonfestnetz unterbrochen und das Alarmieren der Rettungsorganisationen wie Polizei (117), Feuerwehr (118), Rettungsdienst (144) und REGA (1414) nicht möglich. Zudem kann zu Beginn des Stromunterbruches die intensivere Nutzung des Mobilnetzes zu einer Überlastung führen und ebenfalls die Alarmierung erschweren.

Am Notfalltreffpunkt erhalten Sie Unterstützung. Mit einem eigenen Verbindungsnetz via Funk können die eingangs erwähnten Organisationen aufgeboden werden.

Sollte der Stromausfall die Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird der Notfalltreffpunkt für die Bevölkerung von Arth, Oberarth und Goldau in Betrieb genommen. Im Ereignisfall ist der Notfalltreffpunkt während 24 Stunden besetzt und befindet sich im

### Feuerwehrlokal Gotthardstrasse 75 6414 Oberarth

